1852

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich Hannover'schen Guelphen-Ordens und des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und verordnen hiermit, wie folgt:

Alle Unsere, die Verfassungsverhältnisse des Fürstenthumes betreffenden Erlässe der Jahre 1848 und 1849 haben hinreichend dargethan, daß es Uns nie darum zu thun war, lediglich beschwichtigend den in jener Zeit aufgetauchten Ansichten und Anforderungen Rechnung zu tragen, sondern daß Uns damals eben so wie noch gegenwärtig der Gedanke leitete, die Verfassung des Fürstenthums im Einklange zu regeln mit den vom deutschen Bunde, dem das Fürstenthum angehört, so wie in den benachbarten und stammverwandten österreichischen Landen aufgestellten Grundsätzen. — Ehe es aber im Fürstenthume auf diese beiden Grundlagen hin zu einer Feststellung hat kommen können, hat sich da wie dort erwiesen, daß die Verfassungsbauten jener beiden Jahre kein schirmendes Dach bieten konnten, daß ein wohlerwognerer Bau noththue.

Diesen auf Grundlage der noch in Geltung stehenden Landesverfassung vom 9. Nov. 1818 im wohlverstandenen Interesse des Landes auszuführen, ist Unser fester unwandelbarer Entschluß und Wir werden zur definitiven Feststellung dieser wichtigen Landesangelegenheit ungesäumt schreiten, sobald es möglich sein wird, sich des Einklanges mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes, so wie mit den Staatseinrichtungen in dem nachbarlichen und stammverwandten Vorarlberg zu versichern.

Bis dahin finden Wir mittlerweile festzusetzen:

Art. 1. Die Landesverfassung vom 9. November 1818 behält so lange Gesetzeskraft, bis die ausdrückliche Abänderung derselben von Uns beschlossen und dieser Beschluß als Gesetz kundgemacht worden sein wird.

Art. 2. Demungeachtet hat der gegenwärtige Landrath noch vorläufig als berathend fortzubestehen und Wir behalten Uns vor, sein Gutachten in Angelegenheiten, welche Uns hierzu geeignet erscheinen, einzuholen.

Art. 3. Alle anderen provisorischen Verfassungsbestimmungen des Jahres 1849 werden als mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vereinbarlich wieder außer Kraft gesetzt.

Art. 4. Jene Zugeständnisse, welche Wir im Interesse der Landeswohlfahrt brachten, bleiben dagegen in voller Geltung, die Wir hier wiederholt und feierlich aussprechen, nämlich:

1. Die unentgeltliche Befreiung vom Mühlzwange, der Frohnen, so wie dem eigentlichen Noval-Zehente.
2. Die Ueberantwortung an den Staat als Landeseinkommen;
   a) der Weg- und Zollgelder, der Erträgnisse der Jagd und Fischerei, so wie
   b) jener Giebigkeiten, welche in dem Erlasse vom 26. April 1849, sub a, c, d, e, f und g aufgeführt sind und zwar:
      der Neugereutzinse,
      der Bläuelgelder,
      des Vogelrechtes oder Alpmolken,
      der Fastnachthennen,
      des Schäfhabers,
      der behebten Steuer, so wie
      der Laudemien, mit alleiniger Ausnahme der bei Veräußerung der Schupflehen stipulirten und auf dem reinen Titel des Privatrechtes fußenden Veränderungsgebühren.

Art. 5. Verordnen Wir die schleunige Ausarbeitung eines Zehentablösungsgesetzes, unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Berechtigten und der Verpflichteten, und damit die entsprechende Entschädigung einerseits, so wie die Befreiung den Betheiligten andererseits möglichst schnell zu Theil werde, wollen Wir für die nächsten Jahre ohne Anspruch auf Verzinsung nur eine sehr beschränkte Theilzahlung der Schuld des Landes an Uns in Anspruch nehmen.

Art. 6. Als Grundlage der Zehentablösung dürfen nur die Erträgnisse vor dem Jahre 1848 angenommen werden; Wir verordnen und erwarten demnach, daß die Zehentpflichtigen bis zur Wirksamkeit des Zehentablösungs-Gesetzes ihren Verpflichtungen getreulich nachkommen werden, ohne sich rücksichtlich des Neubruchzehentes und dessen unentgeltlicher im Jahre 1848 ausgesprochener Aufhebung eine willkührliche, dem Umlaufschreiben desselben Jahres widerstreitende Ausdehnung zu erlauben.

Wien, den 20. Juli 1852.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein. L.S

Joseph Freiherr von Buschmann.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003

Kodak digital science™

© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0

4.0 4.5 5.0 5.6 6.3 7.1 8.0 9.0 10.0 11.3 12.7 14.3 16.0

2.2 2.5 2.8 3.2 3.6

2.0 1.8 1.5

65 120

500 300 200 150 125 100 90 80 70 60

600 400 250

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Courier New

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890 Times Roman 12pt

60 70 80 90 100 125 150 200 300 500 600 400 250

30 30 25 25 40 40 30 30 50 50 40 40 60 60 50 50

MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc
1653 East Main Street
Rochester, NY 14609 USA
Voice: (585) 482-0300
Fax: (585) 288-5989
www.appliedimage.com

15 13 11 9 7 5 3 1

ONE TWO THREE FOUR

16 14 12 10 8 6 4 2

archive

ENDE

e-archiv.li